

Az.: 1 B 179/23
3 L 196/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kostenbescheid; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel

am 6. März 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. August 2023 - 3 L 196/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.438,85 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.

- 2 1. Durch den angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Kostenbescheid des Antragsgegners vom 28. Februar 2023 mit der Begründung abgelehnt, der Antrag sei teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet. Soweit der Antragsteller auf den Änderungsbescheid vom 12. Juli 2023 nicht reagiert habe, durch den der Antragsgegner den ursprünglich festgesetzten Säumniszuschlag (96 €) sowie die Mahngebühr (25 €) aus dem Kostenbescheid „herausgenommen“ habe, fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Im Übrigen sei der Antrag zulässig. Dem Widerspruch des Antragstellers gegen den Kostenbescheid über Auslagen in Höhe von 9.634,40 € für die von der Bauaufsichtsbehörde erfolgte Beauftragung eines Prüfmotors mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises für einen Sonderbau (§ 15 Abs. 1 DVOSächsBO) komme keine aufschiebende Wirkung zu, da es sich um die Anforderung öffentlicher Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO handle; das Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO sei erfolglos geblieben. In der Sache bleibe der Antrag ohne Erfolg, weil weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids bestünden noch dessen Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte für den Antragsteller zur Folge hätte (§ 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 VwGO).

- 3 Der Kostenbescheid, der seine Rechtsgrundlage in § 3 SächsVwKG finde, erweise sich nach summarischer Prüfung als rechtmäßig. Die vom Antragsteller erhobene Verjährungseinrede greife nicht durch. Auf eine Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs könne sich der Antragsteller nicht stützen, weil kein „direktes“ Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Prüfsingenieur bestehe. Den Auftrag zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises habe unstreitig nicht er, sondern der Antragsgegner erteilt, der deshalb die Vergütung schulde (§ 40 Abs. 4 Satz 1 DVOSächsBO). Dass § 40 Abs. 4 Satz 2 DVOSächsBO für den Fall einer bauaufsichtsbehördlichen Auftragserteilung die Möglichkeit einer abgekürzten Rechnungslegung des Prüfsingenieurs an den Bauherrn zulasse, mache Letzteren weder zum Auftraggeber noch zum Schuldner des Prüfsingenieurs. Eine Festsetzungsverjährung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 SächsVwKG liege nicht vor, weil die Frist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Kostenanspruch entstanden sei (§ 17 Abs. 5 Sätze 2 und 3 SächsVwKG), zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung noch nicht abgelaufen gewesen sei. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG entstehe der Verwaltungskostenanspruch mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Dies sei der Zeitpunkt des Erlöschens der für den Sonderbau erteilten und 2019 verlängerten Baugenehmigung im Jahr 2021 gewesen, weil sich die maßgebliche öffentlich-rechtliche Leistung nicht - wie vom Antragsteller vorgetragen - auf die Vorlage des Prüfberichts vom August 2016 beschränkt, sondern auch spätere „Nachweise/Unterlagen“ zur Ausführungsplanung umfasst habe, wie es Ziffer 13.3 des Prüfberichts belege („Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Folgende Nachweise/Unterlagen sind noch zu erbringen: - Ausführungsplanung... - Baustellendokumentation“). Darüber hinaus habe der Prüfauftrag gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 DVOSächsBO auch die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften bautechnischen Nachweise umfasst, was eine Beendigung durch die Vorlage des Prüfberichts im Jahr 2016 ausschließe. Erledigt habe sich die Sache vielmehr erst mit dem Erlöschen der 2019 verlängerten Baugenehmigung im Jahr 2021, weil dies zwangsläufig mit der Beendigung der Prüfung (einschließlich Bauüberwachung) verbunden gewesen sei. Erst zu diesem Zeitpunkt sei der Kostenanspruch nach § 17 Abs. 5 Satz 3 SächsVwKG entstanden. Die Festsetzungsfrist (§ 17 Abs. 5 Satz 3 SächsVwKG) habe damit am 1. Januar 2022 begangen, wobei die vierjährige Frist des § 17 Abs. 5 Satz 2 SächsVwKG bei Erlass des Kostenbescheids am 28. Februar 2023 noch nicht abgelaufen sei.
- 4 Mit dem Einwand, dass der Prüfauftrag an die G. GmbH ergangen sei, jedoch habe Prof. Dr.-Ing G. die Rechnung ausgestellt habe, könne der Antragsteller ebenso wenig

gehört werden. Zum einen sei Prof. Dr.-Ing. G. (Geschäftsführer der GmbH) bereits im Prüfauftrag namentlich genannt, zum anderen komme es allein darauf an, ob der Antragsgegner entsprechende Auslagen getätigt habe; dies sei hier zweifellos der Fall. Ob der Antragsgegner eine Zahlung mit schuld-befreiender Wirkung erbringe, berühre nicht die Rechtssphäre des Antragstellers, der mit der Erstattung der festgesetzten Auslagen von seiner Leistungspflicht befreit werde.

5 Da der Antragsgegner die festgesetzten Auslagen zum maßgeblichen Zeitpunkt eines noch zu erstellenden Widerspruchsbescheids tatsächlich getätigt habe, komme es auch nicht darauf an, dass der Prüfer erst nach Erlass des Kostenbescheids Rechnung gegenüber dem Antragsgegner gelegt habe.

6 Die Höhe festgesetzten Auslagen habe der Antragsteller nicht substantiiert angegriffen.

7 2. Zur Begründung seines Beschwerdeantrags, „die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ... gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. Februar 2023“ anzuordnen, trägt der Antragsteller vor, für den Sonderbau sei der G. GmbH ein Prüfauftrag zur Erbringung des Standsicherheitsnachweises erteilt worden. Dem als Anlage BB 3 vorgelegten schriftlichen Auftrag vom Mai 2016 sei zu entnehmen, dass der Antragsteller als Bauherr und Antragsteller die Vergütung schulde. Die entsprechende Prüfung habe die G. GmbH im August 2016 erbracht und den Prüfbericht sowohl dem Antragsteller als auch dem Antragsgegner vorgelegt; weitere Leistungen habe sie weder erbracht noch geschuldet. Die vom Antragsgegner im Oktober 2016 erteilte Baugenehmigung für den Sonderbau habe u. a. die Nebenbestimmung enthalten, dass der Standsicherheitsnachweise bis Baubeginn erbracht sein müsse; den Prüfbericht habe der Antragsgegner zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Bereits bei der Beantragung und Prüfung habe der Antragsteller darauf hingewiesen, dass eine Durchführung des Bauvorhabens von finanziellen Aspekten abhängen und nicht zeitnah erfolgen werde. Letztlich sei das Vorhaben nicht gebaut worden. Unter dem 3. November 2021 habe der Antragsteller über die B. GmbH eine Abschlussgebührenrechnung eines Prof. Dr.-Ing. G. über 9.634,40 € für im Jahr 2016 erbrachte Leistungen erhalten. Diese Forderung habe der Antragsteller nicht beglichen, weil sie verjährt sei; zwischenzeitlich habe die B. GmbH sie storniert. Unter dem 28. Februar 2023 habe der Antragsgegner den angefochtenen Kostenbescheid erlassen, den er zwischenzeitlich hinsichtlich der Säumniszuschläge aufgehoben habe. Ausgehend von diesem Sachverhalt erweise sich der angegriffene Beschluss als fehlerhaft. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der streitige

Vergütungsanspruch schon nicht zu den Kosten i. S. v. § 1 Abs. 1 Sächs-VwKG zähle, da es sich um eine zivilrechtliche Forderung handle, zumal Prüfengeieure keine Amtshandlungen vornähmen und ihre Vergütung - im Verhältnis zur Bauaufsichtsbehörde - als eine im Beleihungsverhältnis wurzelnde Gegenleistung eigener Art einzustufen sei. Die Durchsetzung einer zweifelhaften (hier sogar von der B. gegenüber dem Antragsteller stornierten) zivilrechtlichen Forderung sei auch nicht Aufgabe der behördlichen Kostenfestsetzung nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes. Überdies habe der Antragsgegner nachgewiesen, dass er eine Zahlung an Prof. Dr.-Ing. G. erbracht habe, der nicht einmal beauftragt worden sei; beauftragt worden sei ausweislich des Prüfauftrags vom 13. Mai 2016 die G. GmbH. Für eine Direktzahlung an einen nicht beauftragten Dritten fehle jegliche Rechtsgrundlage. Der Antragsgegner habe verkannt, dass die (vermeintliche) Forderung bei Erlass des Kostenfestsetzungsbescheids verjährt gewesen sei; maßgeblich sei die dreijährige Verjährungsfrist für Werklohnforderungen, die bereits mit der Vorlage bzw. billigenden Entgegennahme des Prüfberichts zum Standsicherheitsnachweis im Jahr 2016 in Lauf gesetzt worden sei; dies entspreche obergerichtlicher Rechtsprechung. Da eine Verlängerung der „Prüfleistung“ nicht erfolgt sei, hätte die Abrechnung des im Jahr 2016 fällig geworden Zahlungsanspruchs (§ 641 BGB) zeitnah erfolgen können. Selbst wenn von einer Anwendbarkeit des Verwaltungskostengesetzes auszugehen sein sollte, sei eine Verjährung nach § 17 SächsVwKG bereits vor Erlass des Bescheids eingetreten. Auf das Erlöschen der Baugenehmigung durch Zeitablauf komme es nicht an. Zumindest sei die Forderung verwirkt; nach Ablauf von nahezu acht Jahren habe der Antragsteller nicht mehr mit einer Forderung im Zusammenhang mit der im Jahr 2016 erteilten Baugenehmigung rechnen müssen. Dies gelte umso mehr, als den Beteiligten bereits bei Beantragung der Baugenehmigung „klar“ gewesen sei, dass das Vorhaben aus Kostengründen nicht realisiert werden könne, weshalb die Baugenehmigung nur formal ein Baurecht begründet habe. Mangels Bauausführung, Baubeginnanzeige oder zumindest einer Ankündigung des Antragstellers, dass gebaut werden solle, sei eine Bauüberwachung nie ausgeführt worden oder zumindest erforderlich gewesen. Indem der Prüfengeieur von einer verkürzten Rechnungslegung gegenüber dem Antragsteller Gebrauch gemacht habe, habe er sich auf die „zivilrechtliche Forderungsebene“ begeben und kundgetan, dass er den Antragsteller als Auftraggeber ansehe; dies habe das Verwaltungsgericht unberücksichtigt gelassen. Schließlich sei auch die Höhe der geforderten Auslagen zweifelhaft. Die der Berechnung zugrunde gelegte Rohbausumme von 1.379.000 € sei nur geschätzt, entspreche aber nicht der „tatsächlichen Bausumme“. Unklar sei auch, woher die angesetzten 10.440,00 m³

umbauter Raum kommen sollen; die „zu bebauende Fläche“ sei weitaus niedriger gewesen. Dass ausweislich des angefochtenen Bescheids 9.634,40 € für den Standsicherheitsnachweis nach Tarifstellen 1.51 und 1.52 der Tarifstelle 4.8.1 abgerechnet würden, jedoch keine Kosten der Bauüberwachung, belege, dass ausschließlich Leistungen aus dem Jahr 2016 abgerechnet worden seien.

8 Der Antragsgegner verteidigt den angegriffenen Beschluss und führt ergänzend aus, die Beschwerdebegründung lasse schon die erforderliche Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des Beschlusses vermissen.

9 3. Die nur teilweise zulässige Beschwerde ist unbegründet. Soweit der Antragsteller fristwährend Gründe dargelegt hat, aus denen der angefochtene Beschluss abzuändern ist (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), rechtfertigen diese Darlegungen, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den vom Antragsgegner erlassenen Kostenbescheid nicht.

10 Der Zulässigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass der Antragsteller im Beschwerdeverfahren weder die Abänderung noch die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), sondern nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beantragt hat. Ungeachtet dieser Antragsformulierung im Schriftsatz vom 1. September 2023 ist der nachfolgenden Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 18. September 2023 zu entnehmen, dass das Rechtsschutzbegehren darauf gerichtet ist, dass das Beschwerdegericht den - insgesamt angefochtenen - Eilbeschluss ändert und nach seinem erstinstanzlichen Antrag entscheidet; dies genügt den Anforderungen an einen „bestimmten Antrag“ i. S. v. § 146 Abs. 4 VwGO (vgl. Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 66 m. w. N.).

11 Mangels jeglicher Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO) unzulässig ist die Beschwerde allerdings insoweit, als das Verwaltungsgericht den Eilantrag hinsichtlich des ursprünglich festgesetzten Säumniszuschlags in Höhe von 96 € sowie der Mahngebühr in Höhe von 25 € wegen des Fehlens des erforderlichen Rechtsschutzinteresses als unzulässig angesehen hat, nachdem der Antragsgegner diese Teile des ursprünglichen Kostenbescheids vom 28. Februar 2023 durch den Änderungsbescheid vom 12. Juli 2023 „herausgenommen“ und der dazu vom Verwaltungsgericht angehörte Antragsteller schriftsätzlich erklärt hatte, dass der „Antrag, so wie gestellt“ aufrechterhalten bleibe, weil der angefochtene Bescheid

fortgelte. Diese - unzutreffende - Rechtsauffassung hält der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht mehr aufrecht, vielmehr verweist er mit seiner Beschwerdebegründung darauf, dass der Säumniszuschlag und die Mahngebühr von der Antragsgegnerin „bereits zurückgenommen wurden“.

- 12 Die während der Anhängigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgte Änderung des Kostenbescheids („Herausnahme“ von Säumniszuschlag und Mahngebühr) hat auch nicht etwa dazu geführt, dass der Bescheid in seiner geänderten Fassung entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen des Antragstellers Gegenstand des Verfahrens geworden wäre. Im Rahmen der Dispositionsmaxime, wie sie der Verwaltungsgerichtsordnung (zur Sonderregelung des § 77 Abs. 4 AsylG vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 91 Rn. 7a m. w. N.; zu § 68 FGO vgl. Herbert, in: Gräber, FGO, 9. Aufl., § 68 Rn. 20 ff.) zugrunde liegt, bestimmt der jeweilige Kläger oder Antragsteller mit seinem Antrag den Verfahrensgegenstand. Auch wenn die Gerichte gemäß § 88 VwGO nicht an die Fassung der Anträge gebunden sind, ist es ihnen insbesondere verwehrt, an die Stelle dessen, was eine Partei erklärtermaßen will, „das zu setzen, was sie ... zur Verwirklichung ihres Bestrebens wollen sollte“ (so BVerwG, Urt. v. 13.12.2023 - 1 C 34.22 -, juris Rn. 20; zu Änderungsbescheiden: Senatsbeschl. v. 11. Januar 2024 - 1 A 100/23 -, juris Rn. 9 m. w. N.).
- 13 Im Übrigen ist die Beschwerde zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers hinsichtlich der mit dem Kostenbescheid des Antragsgegners - insoweit unverändert - festgesetzten Auslagen i. H. v. 9.634,40 € zu Recht abgelehnt.
- 14 Nicht anders als nach § 12 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der bis zum 26. April 2019 geltenden Fassung (vgl. Senatsurt. 22. Januar 2003 - 1 B 301/02 -, juris Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2023 - 6 A 795/20 -, juris Rn. 35) regelt § 13 Abs. 1 SächsVwKG für näher umschriebene (behördliche) Aufwendungen, die nicht zu dem in eine Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, die Erhebung von Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe u. a. für „Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen ... zustehen“ (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Dazu gehören die Vergütungen von Sachverständigen, die im Einzelfall im Verwaltungsverfahren zur Erbringung einer öffentlich-rechtlichen Leistung von der zuständigen Behörde eingeschaltet wurden (so die Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 1 SächsVwKG, LT-Drs. 6/1305, S. 57). Ein solcher Fall liegt hier vor, weil der Antragsgegner den Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. G. im Baugenehmigungsverfahren des

Antragstellers für den Umbau seiner Seniorenresidenz - ein Gebäude der Gebäudeklasse 5, bei dem der Standsicherheitsnachweis gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 SächsBO „bauaufsichtlich geprüft sein muss“ - mit dem auf den 13. Mai 2016 datierten „Auftrag zur Prüfung bautechnischer Nachweise nach § 15 Abs. 1 DVOSächsBO“ (Nachfolgend: Prüfauftrag) mit der „Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Bauüberwachung nach § 81 SächsBO“ beauftragt hat. Der Prüfauftrag wurde von der Leiterin des Bauaufsichtsamts des Antragsgegners unterschrieben, wobei das Formular hinsichtlich der Vergütung (Ziffer 8) auf das Verwaltungskostengesetz und das auf seiner Grundlage erlassene Kostenverzeichnis „in der jeweils geltenden Fassung“ verweist; die Vergütung schulde der Auftraggeber. Als „Grundlage für die Gebührenrechnung“ (Ziffer 8.2) wurde eine Rohbausumme i. H. v. 1.379.000,00 € angesetzt. Ein Datum zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde unter Ziffer 7 des Formulars nicht bestimmt. Soweit der Antragsteller für die Vergütung des Prüfindgenieurs auf § 22 Bauvorl-/BauPrüVO vom 11. März 1993 (SächsGVBl. S. 255) verweist, den der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes im Urteil vom 6. Juli 2005 - 2 B 263/05 - (juris Rn. 23) als Rechtsgrundlage für den Vergütungsanspruch eines im Jahr 1994 erteilten Prüfindgenieurs herangezogen hat, findet diese Regelung auf den hier vorliegenden Prüfauftrag vom Mai 2016 keine Anwendung.

- 15 Ausgehend von dem bei den Akten befindlichen Prüfauftrag (Bauakte S. 78 ff.) auf den sich auch die Beschwerdebeurteilung stützt, liegt die Annahme fern, er sei entgegen den Ausführungen des angegriffenen Beschlusses nicht vom Antragsgegner durch die in seinem Landratsamt zuständige Bauamtsleiterin, sondern vom Antragsteller als Bauherrn bzw. Bauantragsteller erteilt worden. Insbesondere erschließt es sich anhand der Beschwerdebeurteilung nicht, dass die Bauamtsleiterin, die den Prüfauftrag im Mai 2016 unterschrieben hat, nicht etwa im Namen ihres Dienstherrn, sondern als Vertreterin des Bauherrn tätig gewesen sein sollte, über dessen Bauantrag das von ihr geleitete Amt zu entscheiden hatte. Dies gilt umso mehr, als das Auftragsformular in seiner Überschrift auf § 15 Abs. 1 DVOSächsBO Bezug nimmt, dessen Satz 2 - anders als in den Fällen des § 15 Abs. 2 DVOSächsBO - die Erteilung eines Prüfauftrags durch die Bauaufsichtsbehörde vorsieht, wenn eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises - wie hier - gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erforderlich ist und die Bauaufsichtsbehörde diese Prüfung „an einen Prüfindgenieur überträgt“ (so der Wortlaut der Verordnungsregelung).

- 16 Angesichts der Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 DVOSächsBO im Auftragsformular ist es aus der für die Auslegung des Prüfauftrags maßgeblichen Sicht eines verständigen Adressaten (§§ 133, 157 BGB in entsprechender Anwendung) auch nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Auftrag an den anerkannten Prüfsachverständigen Prof. Dr.-Ing. G. erteilt wurde, nicht etwa an die im Auftragsformular ebenfalls erwähnte G. GmbH, die als Kapitalgesellschaft offenkundig nicht einmal die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Prüfsachverständigen erfüllen konnte (u. a. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVOSächsBO).
- 17 An der durch die Bauaufsichtsbehörde im Mai 2016 erfolgten Auftragserteilung, die dazu führte, dass der Antragsgegner als dessen Träger die Vergütung des Prüfsachverständigen schuldete - sei es als Auftraggeber in Anwendung von § 40 Abs. 4 Satz 1 DVO-SächsBO, sei es als Besteller in entsprechender Anwendung von § 631 Abs. 1 BGB (vgl. SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2005 - 2 B 263/05 -, juris Rn. 23 zu § 22 Bauvorl-/BauPrüfVO: werkvertragsähnliches Schuldverhältnis) - ändert es nichts, dass der Prüfsachverständigen im Jahr 2021 eine „Abschlussgebührenrechnung“ und nachfolgende Mahnungen an den Antragsteller verschickte, ohne dass die im Auftragsformular erwähnte Möglichkeit einer verkürzten Rechnungslegung (vgl. § 40 Abs. 4 Satz 2 DVO-SächsBO) an den Bauherrn im Prüfauftrag vom Mai 2016 angekreuzt worden war. Insbesondere war der Versand dieser Schriftstücke nicht geeignet, die Rechtsnatur des an die Auftragserteilung durch die Bauaufsichtsbehörde anknüpfenden Schuldverhältnisses (vgl. SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2005 a. a. O., Rn. 23) zwischen dem Prüfsachverständigen und dem Antragsgegner als Träger der Bauaufsichtsbehörde nachträglich und rückwirkend zu ändern, wie es der Antragsteller mit seiner Beschwerdebegründung ausführt. Auch die gegenüber dem Antragsteller erfolgte Stornierung der Rechnung durch den Prüfsachverständigen bzw. die von ihm mit der Forderungseinzahlung beauftragte B. GmbH wirkte sich nicht auf das Bestehen des Vergütungsanspruchs aus. Ob sie aus einem zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis (so SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2005 a. a. O. Rn. 23) folgt, ist für die hier im Streit stehende Auslagenerhebung nicht entscheidungserheblich, weil § 13 Abs. 1 SächsVwKG sowohl die Erhebung zivilrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Aufwendungen zulässt. Dies ergibt sich schon aus der nicht abschließenden Aufzählung in § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG, nach der u. a. Aufwendungen für Postdienstleistungen und Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften als Auslagen erhoben werden können. Der Einwand des Antragstellers, der (angebliche) Vergütungsanspruch des Prüfsachverständigen könne als zivilrechtliche Forderung schon nicht zu den Kosten i. S. v. § 1 Abs. 1 SächsVwKG gehören, greift damit nicht durch;

gemäß Satz 1 der genannten Vorschrift gehören auch Auslagen zu den dort geregelten Verwaltungskosten für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der dort bezeichneten Behörden. Darunter fallen auch Auslagen im Baugenehmigungsverfahren, für die der jeweilige Bauantragsteller unabhängig davon als Kostenschuldner herangezogen werden kann, ob er ein genehmigtes Vorhaben nach Erteilung der Genehmigung verwirklicht.

- 18 Auch mit dem Einwand, die festgesetzten Auslagen i. H. v. 9.634,40 € für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises seien nicht erforderlich gewesen, legt der Antragsteller keine ernstlichen Zweifel an dem angefochtenen Beschluss dar. Nach der im Mai 2016 erfolgten Beauftragung und der unstreitig erfolgten Erstellung des für eine Baugenehmigung unabdingbaren Prüfberichts zum Standsicherheitsnachweis für die geplante Seniorenresidenz stand dem Prüfenieur für seine Tätigkeit eine Vergütung zu (§ 40 Abs. 1 Satz 1 DVOSächsDO/§ 631 Abs. 1 BGB), deren Höhe sich - wie im Prüfauftrag unter Ziffer 8.1 ausdrücklich ausgeführt - nach dem Verwaltungskostengesetz und dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung richtete (vgl. § 40 Abs. 2 DVOSächsBO), wobei „Grundlage für die Gebührenberechnung“ eine Rohbausumme i. H. v. 1.379.000,00 € war (umbauter Raum 10.440,00 m³ x Rohbauwert 132,00 €/m³, s. Ziffer 8.2 des Prüfauftrags). Zum Nachteil des Antragstellers überhöht angesetzte Werte erschließen sich auf der Grundlage seines Beschwerdevorbringens nicht, zumal der Antragsteller im Bauantrag vom Mai 2016 „Rohbaukosten“ i. H. v. 2.560.000 € (Blatt 35 der Bauakte) sowie einen umbauten Raum von insgesamt 12.561,45 m³ (Blatt 33 der Bauakte) angegeben hatte. Dass die „zu bebauende Fläche“ weniger als 10.440 m³ ausmache, wie es in der Beschwerdegründung ausgeführt wird, zieht die Berechnung anhand des - insoweit maßgeblichen - Rauminhalts der genehmigten Gebäude nicht in Zweifel. Für eine weitergehende Prüfung der Vergütungshöhe gibt das Beschwerdevorbringen keinen Anlass; dass die Vergütung nicht anhand einer „tatsächlichen Bausumme“ - für ein nicht verwirklichtes Bauvorhaben - zu ermitteln ist, wie der Antragsteller ausführt, sondern anhand des Kostenverzeichnisses mit seinen dort im Einzelnen bestimmten Werten, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Ob der Antragsgegner den Vergütungsanspruch des Prüfenieurs bei Erlass des Kostenbescheids bereits beglichen hatte, ist für die beim Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Prognose zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens unerheblich.

- 19 Schließlich kann sich der Antragsteller auch nicht mit Erfolg auf eine Verjährung oder eine Verwirkung berufen.

20 Hinsichtlich der ihm gegenüber als Verwaltungskosten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG) festgesetzten Auslagen ist eine Festsetzungsverjährung nicht eingetreten. Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 SächsVwKG ist eine Festsetzung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese Frist beträgt vier Jahre (Abs. 5 Satz 2); sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Kostenanspruch entstanden ist (Abs. 5 Satz 3). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG entsteht der Verwaltungskostenanspruch mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Da sich der im Mai 2016 erteilte Prüfauftrag nicht auf die Erstellung eines Prüfberichts zum Standsicherheitsnachweis beschränkte, sondern ausdrücklich auch die „Bauüberwachung nach § 81 SächsBO“ umfasste, wie es § 15 Abs. 1 Satz 1 DVOSächsBO vorsieht, wenn die Bauaufsichtsbehörde „die bauaufsichtliche Prüfung auf einen Prüffingenieur“ in einem der Fälle des § 66 Abs. 3 SächsBO überträgt, war die vom Prüffingenieur geschuldete Tätigkeit mit der Vorlage des Prüfberichts im August 2016 nicht beendet, vielmehr oblag ihm auch die Bauüberwachung für das Seniorenheim der Gebäudeklasse 5. Angesichts der antragsgemäß verlängerten Geltungsdauer der Baugenehmigung (§ 73 Abs. 3 SächsBO) stand es dem Antragsteller bis zum 11. Oktober 2021 frei, von der ihm erteilten Baugenehmigung Gebrauch zu machen. Eine Erledigung (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG) trat - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat (Beschlussabdruck S. 9, erster Absatz) - erst anschließend ein, mag der Antragsteller auch von Anfang Zweifel an der Finanzierbarkeit seines Bauvorhabens gehabt haben. Erst mit Ablauf des 11. Oktober 2021 wurde der Prüfauftrag hinsichtlich der Bauüberwachung gegenstandslos, wodurch der Kostenanspruch entstand. Die vierjährige Festsetzungsfrist begann deshalb mit Ablauf des Jahres 2021 (§ 17 Abs. 5 Satz 3 SächsVwKG) und war bei Erlass des angefochtenen Kostenbescheids vom 28. Februar 2023 ersichtlich nicht verstrichen.

21 Ausgehend davon, dass der Prüfauftrag vom Mai 2016 sowohl den (vorgelegten) Prüfbericht als auch die später vorgesehene Bauüberwachung umfasste, scheidet auch eine dreijährige Verjährung in (unmittelbarer oder entsprechenden) Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, weil das vom Prüffingenieur nach dem Prüfauftrag geschuldete Werk vor der Abnahme (vgl. § 641 BGB) nur teilweise fertiggestellt wurde und der Prüfauftrag keinen Teilvergütungsanspruch vorsah, wobei die Bauüberwachung als wesentlicher Teil des geschuldeten Werk erst mit Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung im Oktober 2021 aus Gründen unausführbar i. S. v. § 645 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde, die der Prüffingenieur nicht zu vertreten hatte (vgl. SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2005 - 2 B 263/05 -, juris Rn. 26 ff.). Die dreijährige

Regelverjährung (§ 195 BGB), auf die sich der Antragsteller beruft, begann deshalb gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Teilvergütungsanspruch aus § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB entstand (2021), und war bei Erlass des Kostenbescheids noch nicht abgelaufen.

- 22 Eine Verwirkung des Verwaltungskostenanspruchs des Antragsgegners oder des Vergütungsanspruchs des Prüffingenieurs, auf die sich der Antragsteller erstmals im Beschwerdeverfahren beruft, scheidet aus. Verwirkung als ein im Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) wurzelnder Vorgang der Rechtsvernichtung bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die späte Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen (Umstandsmoment); dabei muss der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Rechtsinhabers berechtigt darauf vertrauen dürfen, dass das Recht nach so langer Zeit nicht mehr ausgeübt wird und sich in einer Weise darauf eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. Senatsurt. v. 5. Jul 2023 - 1 A 418/20 -, juris Rn. 38 f. m. w. N.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen lässt sich anhand des Beschwerdevorbringens, das auf den Zeitablauf und die Höhe der Auslagen abhebt, nicht feststellen.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Hinsichtlich der nach §§ 47, 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG zu bemessenden Streitwerthöhe legt der Senat die nicht angegriffene Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde.
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Richterin am OVG
Schmidt-Rottmann
ist wegen Urlaubs
an der Unterschrift
gehindert

gez.:
Meng

Meng

Gretschel